

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.10.2007

## I. Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Versorgungsfahrzeug	3,45 EUR
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,87 EUR
1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16	5,77 EUR
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 EUR
1.5	Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 EUR

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

2.1	Versorgungsfahrzeug	26,20 EUR
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16	75,00 EUR
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 EUR
2.5	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 EUR

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1.1	eine Schiebeleiter	7,10 EUR
3.1.2	eine Steckleiter	3,00 EUR
3.1.3	eine Fangleine	4,70 EUR
3.1.4	eine Motorkettensäge	7,10 EUR
3.1.5	einen Feuerwehr-Haltegurt	1,80 EUR
3.1.6	eine Kübelspritze	1,50 EUR
3.1.7	eine Tragkraftspritze	17,80 EUR
3.1.8	ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, je Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	1,20 EUR
3.1.9	ein Notstromaggregat	24,30 EUR
3.1.10	einen Wassersauger	4,20 EUR
3.1.11	eine Tauchpumpe	18,40 EUR

3.1.12	einen Druckschlauch + Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge (pauschal)	7,10 EUR
3.1.13	ein Lüftungsgerät	20,80 EUR

3.2 Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände wird der Aufwendungsersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz berechnet und zwar für:

3.2.1	einen Absperrbock	1,80 EUR
3.2.2	eine Warnlampe	1,20 EUR
3.2.3	eine Warnblinkleuchte	2,40 EUR
3.2.4	eine Schlauchbrücke	5,40 EUR

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 EUR.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG):

11,40 EUR.

##### 4.3. Wachdienst auf Antrag

Für die Abstellung zum Wachdienst auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten werden erhoben je Stunde für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG):

11,40 EUR.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Kirchen, örtliche Vereine sowie gemeinnützig und caritativ tätige Vereinigungen sind von der Zahlung des Kostenersatzes nach Nr. 4.3 befreit.

#### 5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung für Sicherheitswachen an Dritte

Der Aufwendungsersatz für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für:

5.1	eine Schiebeleiter	15,00 EUR
5.2	einen Druckschlauch + Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer)	12,00 EUR
5.3	eine Schlauchbrücke	4,80 EUR

5.4	ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück Sammelstück, Saugkorb, Übergangsstück	je	4,80 EUR
5.5	einen Feuerlöscher		4,80 EUR
5.6	eine Kübelspritze		4,80 EUR
5.7	eine Löschplane, Abdeckplane		3,60 EUR
5.8	eine Warnleuchte		2,40 EUR
5.9	eine Warnblinkleuchte		3,60 EUR
5.10	einen Absperrbock		2,40 EUR
5.11	einen Feuerwehr-Haltegurt		3,00 EUR
5.12	ein Notstromaggregat		71,20 EUR

## 6. Leistungen der Atemschutzpflegestelle

6.1	Masken		
6.1.1	Prüfung		6,20 EUR
6.1.2	Reinigung und Desinfizierung		3,60 EUR
6.2	Atemluftflaschen		
6.2.1	Füllung bis 2,9 Liter		2,50 EUR
6.2.2	Füllung bis 4,9 Liter		4,00 EUR
6.2.3	Füllung bis 6,9 Liter		5,00 EUR
6.2.4	Füllung über 6,9 Liter		7,00 EUR

## 7. Sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

8.1	Kleintierhilfe		30,00 EUR
8.2	Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage		350,00 EUR
8.3	Pyrotechnische Abnahmen für Veranstaltungen		54,00 EUR

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germaringen, den 04.10.2007

GEMEINDE GERMARINGEN

gezeichnet: Rager

Erster Bürgermeister